

Amtsblatt

für die Stadt **Fürstenberg** (Havel)

Fürstenberg (Havel), 6. Juli 2018

28. Jahrgang | Nummer 7 | Woche 27



– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung Beschlüsse Jahresabschluss (JA 2016) und Wirtschaftsplan 2018 (WP) KOWOBE.....Seite 2
- Wirtschaftsplan 2018 1. Nachtrag Festsetzungen.....Seite 3
- Auflegung Schöffien.....Seite 4
- Bekanntmachung OU B96.....Seite 5

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 30.11.2017

Beschluss-Nr.: 340/2017

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel stellt den Jahresabschluss des KOWOBE zum 31. Dezember 2016 fest

mit einer Bilanzsumme von 15.280.185,56 EUR
und einem Jahresgewinn von 34.914,15 EUR.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von EUR 34.914,15 zuzüglich des Gewinnvortrages (695.209,36 Euro) ergebenden Gewinn 2016 (730.123,51 Euro) auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss-Nr.: 341/2017

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel erteilt der Werkleitung des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 Entlastung.

Beschluss-Nr.: 342/2017

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KOWOBE für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Ergänzung, den KOWOBE zu beauftragen, bis März eine Nachtragssatzung zu erlassen.

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel vom 22.03.2018

Beschluss-Nr.: 369/2018

Die Stadtverordnetenversammlung Fürstenberg/Havel beschließt den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KOWOBE Fürstenberg/Havel für das Wirtschaftsjahr 2018.

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2018 Kommunaler Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel

1. Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Gemeindevertretung durch Beschluss vom 22.03.2018 den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan	Plan alt	Plan neu	Veränderung
die Erträge	1.868.400,00 €	1.868.400,00 €	0,00 €
die Aufwendungen	2.136.200,00 €	2.136.200,00 €	0,00 €
der Jahresgewinn	0,00 €	0,00 €	0,00 €
der Jahresverlust	267.800,00 €	267.800,00 €	0,00 €

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	52.600,00 €	52.600,00 €	0,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	242.800,00 €	142.800,00 €	-100.000,00 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-317.100,00 €	-317.100,00 €	0,00 €

2. Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 €

Fürstenberg/Havel, den 26.03.2018



Robert Philipp
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Kommunalen Wohnungswirtschaftsbetrieb der Stadt Fürstenberg/Havel, Markt 5, 16798 Fürstenberg/H., öffentlich aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Fürstenberg/Havel für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtes Zehdenick und den Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 31.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Zehdenick gefasst.

Die Listen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **10.07.2018 bis 17.07.2018** zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

In der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, Zimmer 13,

16798 Fürstenberg/Havel zu den allgemeinen Dienstzeiten von Montag bis Mittwoch von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr Donnerstag von 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr

sowie als Aushang in den Bekanntmachungskästen:

- a) 16798 OT Althymen, neben dem Gebäude Althymener Dorfstraße 12
- b) 16798 OT Barsdorf, neben der Bushaltestelle Kastanienstraße
- c) 16798 OT Blumenow, Buswendeschleife Bredereicher Straße am Abzweig Dannenwalde,
- d) 16798 OT Bredereiche, am Dorfplatz

- e) 16798 Fürstenberg/Havel, vor dem Gebäude der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Rathaus, Markt 1, an der Bundesstraße 96
 - d) 16798 OT Himmelpfort, Klosterstraße 25, neben der Bushaltestelle Klosterstraße
 - g) 16798 OT Steinförde, neben dem Trafohaus Steinerne Furth
 - h) 16798 OT Tornow, neben dem Grundstück Neue Straße 8
 - i) 16798 OT Zootzen, am Gebäude der ehemaligen Feuerwehr Hauptstraße 13
- aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Fürstenberg/Havel, den 22.06.2018



*Philipp
Bürgermeister*

Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit,

Allgemeine Verfügung vom 29. August 2017 (JMBI/17, {Nr. 9}, S. 70)

Auszug:

2.5 In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

2.5.1 Personen, die nach Kenntnis der Gemeinde gemäß § 32 GVG zum Schöffenamts unfähig sind, und zwar

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind,
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

2.5.2 Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, und zwar

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

2.5.3 Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zum Schöffenamts berufen werden sollen, und zwar

- der Bundespräsident,
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richterinnen und Richter, die jederzeit einstweilig in den Wart- oder Ruhestand versetzt werden können,
- Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notarinnen und Notare und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelferinnen und Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdienerinnen und Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,
- Personen, die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg
Dezernat Planung Ost, Dienststätte Eberswalde

Bekanntmachung gemäß § 16a (2) Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Durchführung von Baugrunderkundungen auf dem Gebiet der Stadt Fürstenberg/Havel

Zur Vorbereitung der Planung des Bauvorhabens

„B 96, Ortsumgehung (OU) Fürstenberg/Havel einschließlich der Freien Strecke bis Landesgrenze Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern“

ist es erforderlich in der Zeit vom 06.08. bis 06.09.2018 Baugrunderkundungen sowie die dafür notwendigen vorbereitenden Arbeiten durchzuführen.

Folgende Grundstücke sind betroffen:

Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 11	Flurstück	2/6
Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 12	Flurstück	2, 21/6, 21/7, 22/2, 31/4, 31/6, 78
Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 13	Flurstück	16, 18/3, 1449
Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 19	Flurstück	224/3, 367
Gemarkung Fürstenberg/Havel Flur 20	Flurstück	646/31, 1683

Da die beabsichtigten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, haben Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte die zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragten zu dulden.

Etwaige durch diese Arbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Entschädigungsregelung erfolgt über den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dezernat Planung Ost, Dienststätte Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden

können, setzt das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg (Enteignungsbehörde) auf Antrag der Straßenbauverwaltung die Entschädigung fest.

Im Auftrag
Marko Jürgen

